

Verfahrensbeistand als Anwalt des Kindes (§ 158 FamFG¹)

(Verfahrensbeistand, im FGG als „Verfahrenspfleger“ bezeichnet)

Das Gericht kann in Kindschaftssachen² dem minderjährigen Kind für das Verfahren einen Verfahrensbeistand bestellen, der die Interessen des Kindes feststellen und im Verfahren zur Geltung bringen soll (§ 158 Abs. 4 FamFG). Der Verfahrensbeistand soll das Kind in geeigneter Weise über Gegenstand, Ablauf und Ausgang des Verfahrens informieren.

Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes hat in der Regel zu erfolgen, wenn:

- das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter (ein oder beide Elternteile) in erheblichem Widerspruch steht,
- die teilweise oder völlige Entziehung der elterlichen Sorge in Betracht kommt (§§ 1666, 1666a BGB),
- eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in dessen Obhut es sich bisher befindet,
- die Herausgabe oder eine Verbleibensanordnung Gegenstand des Verfahrens sind (§§ 1632 Abs. 1,3,4, und 1682 BGB)
- Ausschluss oder wesentliche Einschränkungen des Umgangsrechts in Betracht kommen.

Gegen die Bestellung eines Verfahrensbeistandes gibt es kein separates Rechtsmittel für die Eltern.

¹ bis 31.08.2009 als „Verfahrenspfleger“ bezeichnet

² Kindschaftssachen sind: Elterliche Sorge, Umgangsrecht, Herausgabe des Kindes, Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung, Vormundschaft, Pflegschaft für minderjährige Kinder